

Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung im Strafrecht der Europäischen Union

Justas Namavičius
justas.namavicius@tf.vu.lt

1

Überblick: Auswirkungen des EU Rechts im nationalen Strafrecht

- „Neutralisierung“ des nationalen Rechts durch das EU-Recht, Art. 4 III EUV.
- Schutz der EU-Finanzinteressen / Assimilierung, Art. 325 AEUV, 86 AEUV .
- Harmonisierung des nationalen Rechts in bestimmten Bereichen, Art. 82 II (Strafverfahren), 83 AEUV (materielles Strafrecht).
- Prinzip der gegenseitigen Anerkennung, Art. 82 I AEUV.

2

Gegenseitige Anerkennung: Begriff

Ursprung: Herkunftslandprinzip im freien Warenverkehr – eine Ware, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig auf den Markt gebracht wurde, muss prinzipiell in jedem anderen Mitgliedstaat zugelassen werden. EuGH, 20.02.1979, C-120/78 – “*Cassis de Dijon*”.

Parallele im Strafrecht: eine justizielle Entscheidung, ergangen in einem Mitgliedstaat, soll in einem anderen Mitgliedstaat zügig und prinzipiell ohne Rücksicht darauf, ob die Entscheidung nach eigenem Recht ergehen werden durfte, anerkannt und vollstreckt werden.

3

Anwendungsfälle

- Internationale Rechtshilfe in Strafsachen.
- *Non bis in idem*, Art. 50 GrCh, Art. 54 SDÜ.
- Berücksichtigung ausländischer Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren, Rb 2008/675/JI, 4. Juli 2008.

4

Rechtshilfe: einzelne Bereiche

Europäischer Haftbefehl
Europäische Vollstreckungsanordnung
Europäische Geldstrafe oder Geldbuße
Europäische Ermittlungsanordnung / Europäische Beweisanordnung
Europäische Sicherstellungsanordnung
Europäische Einziehungsentscheidung
Europäische Überwachungsanordnung im Ermittlungsverfahren
Anerkennung und Überwachung von Bewährungsstrafen und alternativen Sanktionen
Europäische Schutzanordnung

5

Unterschiede von der „klassischen“ Rechtshilfe“

- Vereinheitlichung des Verfahrens: Form, Fristen, etc.
- Justizförmigkeit: Verzicht auf politisches Ermessen bei der Vollstreckung des Ersuchens.
- Auslieferung eigener Staatsangehörigen (allerdings in manchen Staaten auch früher anerkannt).
- Beschränkung des Ermessensspielraums bei den Verweigerungsgründen - allerdings kein „Automatismus“.
- Partieller Verzicht auf das Prinzip der gegenseitigen Strafbarkeit (freilich nicht durchgehend in allen Rechtsakten).

6

Sensible Bereiche

- Ausreichende Gewährleistung von Justizgrundrechten, Art. 6 EUV, 51 GrCh. Durch die Verlagerung des Verfahrens auf die Unionsebene lediglich Festlegung (abschließender?) „Mindeststandards“ im Hinblick auf die Gewährleistung der Justizgrundrechte. Bedarf eines „europäischen *ordre public*“.
- Verzicht auf die gegenseitige Strafbarkeit als ein rechtsstaatliches Problem.

7

Rechtshilfe: Grundrechte als *ordre public*

Im klassischen Rechtshilferecht – eine historische Entwicklung von dem „Rechtshilfe“- zum „Rechtspflegecharakter“ der Kooperation.

Erwägungen:

- (1) Entscheidung über die Anerkennung und die Vollstreckung eines ausländischen Ersuchens ist ein Akt der öffentlichen Gewalt, und muss sich an geltenden Grundrechten messen lassen.
- (2) Wer leistet Rechtshilfe, unterstützt nicht bloß eine fremde Strafverfolgung, sondern wirkt an dieser mit.

EGMR 07.07.1989, Nr. 1/1989/161/217 – *Soering*.

8

Grundrechte im Kontext des EU-Rechtshilferechts

Fall 1. Das zuständige deutsche Gericht entscheidet über die Überstellung einer Person nach Bulgarien aufgrund eines EU-Haftbefehls zur Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Sanktion.

Die Verteidigung argumentiert, dass in dem ersuchenden Staat nachweislich unwürdige Haftbedingungen herrschen, so dass die Überstellung des Verurteilten unzulässig wäre.

Muss der Haftbefehl vollstreckt werden?

Nach EuGH 05.04.2016 – C-404/15, C-659/15 – *Aranyosi / Căldăraru*.

9

EuGH, 29.01.2013, C 396/11 – *Radu* (Anhörungsrecht); 26.02.2013, C-399/11 – *Melloni* (Verurteilung *in absentia*): Die im Rb EUHbf aufgeführten Fälle der Verweigerungsgründe (Art. 3, 4, 4a) der Vollstreckung seien abschließend.

Kritik: nach Art. 6 EUV, 51 GRCh gelten die Grundrechte vorbehaltlos für alle Maßnahmen bei der Durchführung des Unionsrechts.

10

BVerfG, 15.12.2015, 2 BvR 2735/14: „Integrationsfester“ Vorbehalt der Verfassungsidentität des GG (Art. 23 I 3, 79 III GG).

Hier: Verweigerung einer erneuten Beweisaufnahme nach der Verurteilung *in absentia* in Italien.

Die Vollstreckung des EuHB würde gegen die im Art. 1 I GG verbürgten Mindestgarantien der Beschuldigtenrechte verstoßen. Das im RB EuHB verbürgte Prinzip des gegenseitigen Vertrauens könne im Einzelfall „erschüttert“ werden.

11

EuGH, 05.04.2016, C-404/15, C-659/15 – *Aranyosi / Căldăraru*: unter „außergewöhnlichen Umständen“ sei die Beschränkung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung zulässig, hier: Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, Art. 4 GRCh.

12

Verzicht auf die gegenseitige Strafbarkeit: Konzeptuelle Aspekte

- Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot? Verneinend: EuGH, 03.05.2007, C-303/05 – *Advocaten voor de Wereld* VZW.
- Grunds. zulässig, aber unter dem *ordre public* Vorbehalt: hätte ein entsprechendes Verbot auch im ersuchten Staat erlassen werden können?
- Lösung über die Konkurrenz der Jurisdiktion – zu welchem Staat hat die Tat und die verfolgte Person ein engeres Verhältnis? – BVerfG 18.07.2005 - 2 BvR 2236/04, Art. 80-81 IRG.

13

Verzicht auf gegenseitige Strafbarkeit: Anwendungsprobleme

Fall 2. Ein litauisches Gericht entscheidet über die Anerkennung und Vollstreckung einer in Deutschland verhängten Geldstrafe wegen der unerlaubten Entfernung vom Unfallort nach § 142 StGB.

Die Tat ist in Litauen nicht kriminalisiert.

Gleichwohl erwägt das Gericht eine Vollstreckung, da gem. Art. 5 Rb 2005/214/JI über die Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen die Straßenverkehrsverstöße von der Begrenzung der gegenseitigen Strafbarkeit ausgenommen sind.

Zu Recht?

Nach Bezirksgericht Klaipėda, 2014.09.01, Rs. Nr. 1S-804-380/2014.

14

Non bis in idem, Art. 50 GrCh, Art. 54 SDÜ

Elemente:

- Dieselbe Tat.
- Rechtskräftige Aburteilung.
- Im Falle einer Verurteilung: Die Sanktion wurde vollstreckt, wird gerade vollstreckt oder kann nach dem Recht des Urteilstaats nicht mehr vollstreckt werden.

15

Non bis in idem: Anwendungsprobleme

Fall 3. In Polen wurde gegen einen polnischen Staatsangehörigen S ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren räuberischen Erpressung, begangen in Deutschland, eingeleitet.

S schwieg. Die zuständige Staatsanwaltschaft stellte anschließend die Ermittlungen ein, mit der Begründung, dass das Tatopfer wegen des Wohnsitzes in Deutschland zu einer Zeugenvernehmung nicht zu erreichen sei.

Die Entscheidung ist nach dem polnischen Recht endgültig.

Kann S in Deutschland strafrechtlich belangt werden?

Nach EuGH 2016.06.29, C-486/14 – *Kossowski*.

16